

Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art
Band: 17 (1930)
Heft: 12

Artikel: Die St. Galler Kunstverkäufe
Autor: Meyer, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-81906>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

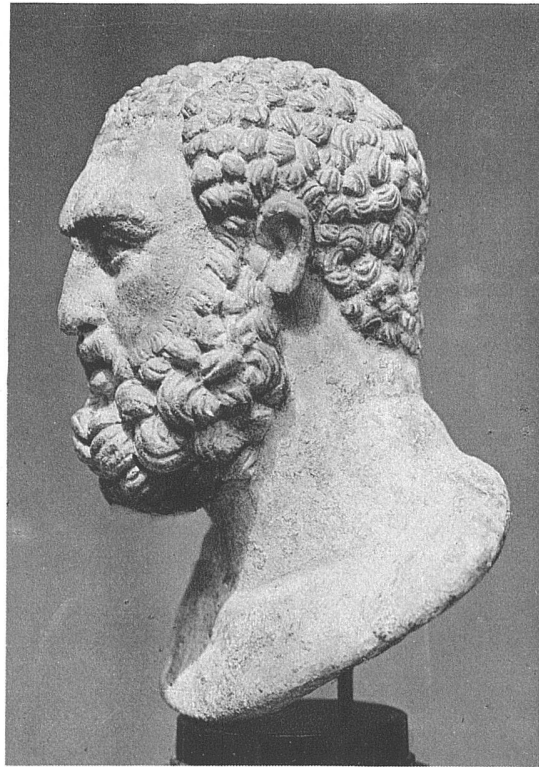
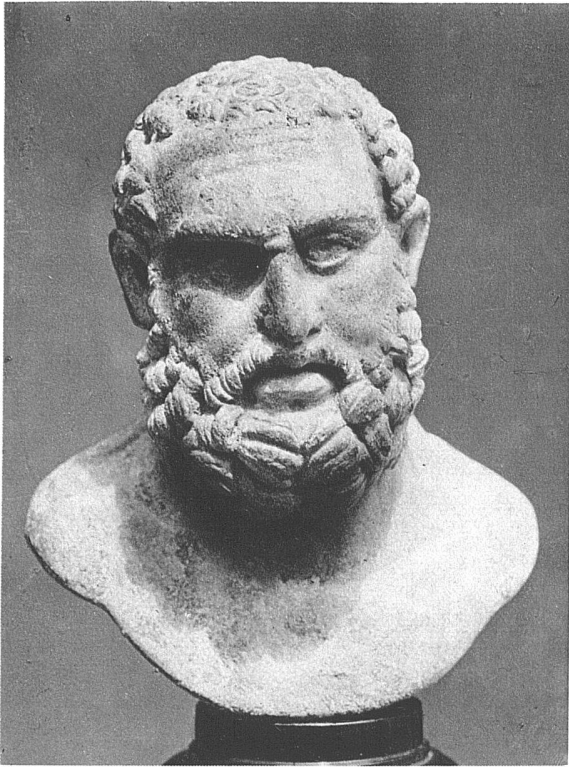
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

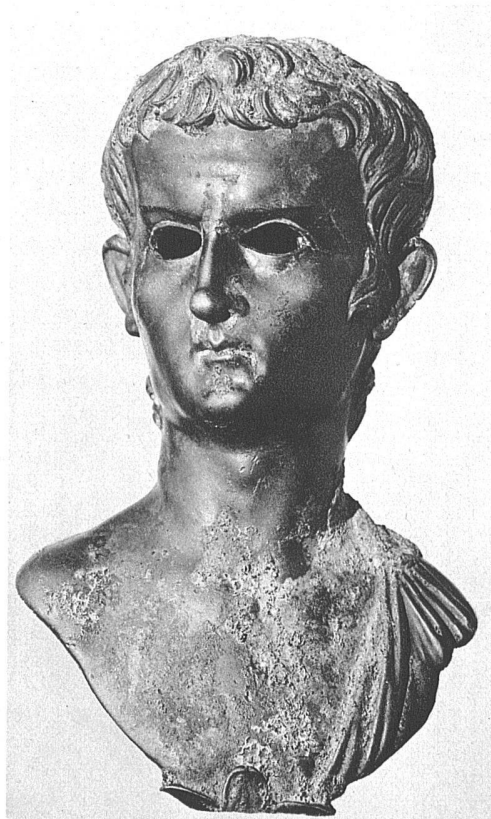
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Herkules vom Typus des Herkules Farnese, kleine Bronzestatuette, römische Kopie nach einem Herakles des Lysippos
Sammlung Arnold Ruesch, Zürich

Marmorbüste der Sabina

Kleine Bronzestatuette aus römischer Kaiserzeit
vermutlich Porträt des Kaisers Tiberius



Die St. Galler Kunstverkäufe

I. Das Ergebnis

Selbstverständlich haben die Bemühungen, die Versteigerung schweizerischen Kunstbesitzes aus der Stiftsbibliothek St. Gallen zu verhindern, keinen Erfolg gehabt: man hat am 7. November bei Hollstein und Puppel in Berlin versteigert. Aber dilettantisch, wie die Sache aufgezo-gen war, blieb das Ergebnis weit hinter den erwarteten und bei besserer Regie auch sicher erreichbaren Resultaten zurück, 13 Blätter fanden überhaupt keinen Abnehmer: gehören die nun wieder der Stiftsbibliothek oder dem Kunsthändler? Man weiss es nicht. Direktor Fischer von der Basler Kunsthalle hat acht typisch schweizerische Blätter gekauft, sodass wenigstens die gerettet sind. Nun wäre es interessant, aus einer genauen Abrechnung zu erfahren, wie sich die Gewinne auf den Kunsthändler und St. Gallen verteilen, schon um den im Ausland zirkulierenden Meinungen von Bestechungsgeldern den Boden zu entziehen. Denn dass dergleichen unglaubliche Geschichten ohne solche düstere Machenschaften passieren können — und sie sind in St. Gallen ohne allen Zweifel ohne solche Machenschaften optima fide passiert — ein solches Mass von provinzierischer Naivität ist im Kunsthandel etwas ganz Unerhörtes, vielleicht noch nie Dagewesenes.

II. Eine Richtigstellung

Mit eingeschriebenem Brief vom 24. November ver-wahrt sich der Bürgerrat St. Gallen gegen unsern Schluss-satz auf Seite 348 des «Werk», der die Frage stellte, «ob nun eigentlich diese (von Dr. Bernoulli angeführten) Dokumente die Unwahrheit sagen, oder die St. Galler Behörden». Es wird richtiggestellt, dass dem Bürgerrat einzig die Stadtbibliothek «Vadiana» untersteht, nicht aber die dem katholischen Administrationsrat unterstehende Stiftsbibliothek. Der Schlusspassus des Briefes: «Wir erwarten daher, dass Sie in der nächsten Nummer Ihrer Zeitschrift den Sachverhalt richtigstellen und die Anschuldigung gegen den Bürgerrat in aller Form zu-rücknehmen, um Weiterungen aus dem Wege zu gehen.»

Das geschieht hiemit: Der Satz war in der Tat miss-verständlich, was wir bedauern; wir bitten den Leser, seinen Inhalt vom Konto des Bügerrates auf das des katholischen Administrationsrates zu übertragen. Der Bürgerrat hat nicht die Einblattdrucke, sondern die Welt-karte der Vadiana ins Ausland verkauft.

III.

Dass eine Behörde, die sich so über alle Massen bla-miert hat wie dieses famose Kuratorium (von curare wie lucus a non lucendo) getan hat, ganz friedlich wei-ter amtet, als ob nichts passiert wäre, das ist schlechthin phantastisch. Man hat von St. Gallen aus denjenigen, die



im Interesse der Erhaltung nationalen Kunstbesitzes pro-testiert haben, bedeutet: es hätten eben die anderen Schweizerkantone kaufen sollen. Aber wo kämen wir da hin? Da würde ja jeder ererbte Kunstbesitz für den Be-sitzer die Gelegenheit zu einer runden und netten Erpressung bedeuten: «Liebe Miteidgenossen, entweder zahlt ihr mir binnen soundsoviel Tagen soundsoviel tausend Franken, oder ich verkaufe meinen Bundesbrief oder meine Kirche oder meine Burgunderbeute nach Amerika.»

Sehr viel interessanter als alle amtlichen Kompe-tenzen — Richtigstellungen wäre es darum zu hören, ob in St. Gallen in diesen Dingen denn überhaupt kein öffent-liches Gewissen existiert, demgegenüber sich sowohl die Behörde A als auch die Behörde B verantwortlich fühlen müsste. Jeder Kunst- und Bibliothekbesitz aus alter Zeit ist sozusagen «fidei commissum», das heisst der Treue der Nachwelt überlassen, und diese Treue ist in St. Gallen gebrochen worden, was weit über den Einzelfall hinaus eben als skandalöses Beispiel ein Unglück bedeutet. Es kann sehr gut sein, dass dabei keine juristischen Ver-bindlichkeiten verletzt worden sind, aber es sind Ehrenpflichten verletzt worden, und das ist schlimmer. Diesen Eindruck wird man auch im mindesten nicht vernebeln können, und wenn sich schon die St. Galler dieser Verkäufe nicht schämen, so können sie doch nicht verhindern, dass das sehr viele andere Schweizer in ihrem Namen tun.

Peter Meyer.

Herkunft der Bilder

Seite 358 oben u. unten sowie Seite 359 oben: Verlag «Alinari», Florenz. Die übrigen Gartenaufnahmen stammen vom Verfasser des Artikels.